

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 65 (2003)
Heft: 3

Rubrik: SVLT

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gelbes Gefahrenlicht:

Wie erhalte ich die Bewilligung?

Seit dem 1. Januar 2003 ist es erlaubt, beim Mitführen eines über 3,00 m breiten Anbaugerätes unter gewissen Voraussetzungen das gelbe Gefahrenlicht bzw. eine Drehleuchte einzuschalten (siehe auch «Schweizer Landtechnik» Nr. 1/2003).

Das gelbe Gefahrenlicht zur Ankündigung eines erhöhten Unfallrisikos durch Überbreite und Arbeitserledigung mit einem fahrenden Fahrzeug im Straßenunterhaltsdienst ist immer bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird im Fahrzeugausweis mittels einer Ziffer eingetragen:

Verordnung über die technischen Anforderungen an Straßenfahrzeuge (VTS)

Auszug: Art. 110 Fakultative Beleuchtungsvorrichtungen

- 3 Mit Bewilligung der Zulassungsbehörde, durch Eintrag im Fahrzeugausweis, sind weiter erlaubt:
b. an Fahrzeugen, die für die übrigen Verkehrsteilnehmer oder -teilnehmerinnen eine nicht leicht erkennbare Gefahr bilden, und an ihren Begleitfahrzeugen sowie an Fahrzeugen, die für das vorübergehende Anbringen von Zusatzgeräten mit einer Breite von über 3,00 m vorgesehen und ausgerüstet sind: gelbe Gefahrenlichter.

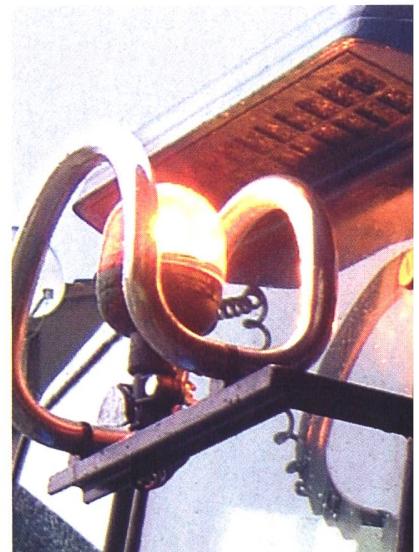
111: Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur wenn Zusatzgeräte mit einer Breite von mehr als 3,00 m mitgeführt werden.

114: Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur beim Arbeitseinsatz mit fahrendem Fahrzeug gestattet.

116: Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur beim Winterdienst gestattet.

Ein Fahrzeugausweis kann mehrere Ziffern enthalten, wenn sich dies auf Grund der Arbeitserledigung in unterschiedlichen Kategorien aufdrängt.

Traktoren sind Vielzweckfahrzeuge! Die Bewilligung für das gelbe Gefahrenlicht wird im Fahrzeugausweis eingetragen.
(Foto: BUL)



Bewilligung einholen

Voraussetzung ist die korrekte Montage des Gefahrenlichts und der Kontrollanzeige in der Kabine. Das gelbe Gefahrenlicht muss mit einem Prüfzeichen (E, e oder CH) versehen sein:

- In der Landmaschinenfachwerkstatt eine Bescheinigung über die korrekte Montage des gelben Gefahrenlichts verlangen. Die Bescheinigung zusammen mit dem Fahrzeugausweis bei der Zulassungsbehörde (Strassenverkehrs-

amt) einreichen, das die zutreffende Ziffer samt allfälligem Kommentar einträgt. Im konkreten Fall empfiehlt sich betreffend Vorgehen auch eine Anfrage beim zuständigen Strassenverkehrsamt.

- Ein Fahrzeughalter, dessen Traktor demnächst für die periodische Motorfahrzeugkontrolle aufgeboten wird, kann den Eintrag im Rahmen der Kontrolle verlangen.

Jürg Fischer, Direktor SVLT

DLG-Prüfstelle hat neuen Traktoren-Messwagen

Modernster und stärkster Messwagen Europas – jetzt Bremsleistungen bis 300 kW und Traktorenleistungen bis 400 kW messbar.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) hat ihren neuen Zugleistungs-Messwagen für Traktoren in Betrieb genommen. Mit dem neuen Fahrzeug verfügt die DLG nun über den modernsten und stärksten Traktoren-Messwagen in Europa. Mit dem 550 000 Euro teuren, lastwagenähnlichen Fahrzeug können jetzt in der Prüfstelle für Landmaschinen in Gross-

Umstadt bei Darmstadt Traktoren mit Bremsleistungen bis 300 kW und Motorleistungen bis 400 kW geprüft und gemessen werden. Damit trägt die DLG der Tatsache Rechnung, dass immer grössere und schnellere Traktoren auf den Markt kommen.

Das Konzept besteht in einer mobilen Leistungsremse, basierend auf dem Umbau eines serienmässigen Lastwagens. Der Motor wird genutzt, je nach Vorwahl, im Selbstfahr- oder im Nachschiebebetrieb. Beim eigentlichen Bremsaggregat handelt es sich um eine Labor-Wirbelstrombremse. Im

Messbetrieb wird der Wagen über die Zugdeichsel zwangsgelenkt. Neben einer Kraftmessdose besteht die messtechnische Ausrüstung aus einem dynamischen Kraftstoffmesssystem, einer Geschwin-

digkeitsmessung, Drehzahlgebern und Temperaturaufnehmern. Die Datenübertragung vom getesteten Traktor zum Messwagen erfolgt mittels Funk.

